ABWÄGUNG ZU DEN STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

28. Flächennutzungsplanänderung „Hormer Feld“, Ortsteil Horm

Gemeinde Hürtgenwald

Oktober 2026

Entwurf zur Veröffentlichung

HINWEIS

Die aufgeführten Abwägungsvorschläge stellen einen Zwischenstand dar. Die Stellungnahmen sind nicht final abgewogen. Die Abwägungsvorschläge zeigen lediglich auf, wie die Abwägungsempfehlung an die politischen Gremien nach derzeitigem Kenntnisstand aussehen würde. Die abschließende Entscheidung über die Abwägung der eingebrachten Stellungnahmen obliegt dem Rat am Ende des Verfahrens und erfolgt im Rahmen der abschließenden Beschlussfassung über den Bauleitplan (Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss).

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i. A. B. Sc. David Giang

Projektnummer: 25-016

INHALT

1 EGE GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN E. V. 1

1.1 Eingabe vom 12.11.2025 1

1.1.1 Steinkauz 1

2 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND UND NABU 2

2.1 Eingabe vom 14.11.2025 2

2.1.1 Steinkauz 2

2.1.2 Flächenbedarf 3

2.1.3 Ausführungen in unterschiedlichen Kapiteln 4

2.1.4 Flächentausch 4

2.1.5 Flächenbedarf 4

2.1.6 Artenschutzvorprüfung 5

2.1.7 Landschaftsbild 7

3 EINWENDER:IN 1 8

3.1 Eingabe vom 06.11.2025 8

3.1.1 Siedlungsentwicklung und Infrastrukturkosten 8

3.1.2 Steinkauz 8

3.1.3 Bedarfsüberprüfung 9

3.1.4 Artenschutzprüfung 10

4 EINWENDER:IN 2 10

4.1 Eingabe vom 09.11.2025 10

4.1.1 Wohnraumbedarf 10

4.1.2 Immobilienwertverlust und Folgekosten 12

4.1.3 Auswirkungen auf Ortscharakter 13

4.1.4 Auswirkungen auf den Verkehr 13

4.1.5 Auswirkungen auf das Wasser 14

4.1.6 Gebäudehöhen 15

4.1.7 Auswirkungen auf Natur und Klima 16

4.1.8 Artenschutz 16

4.1.9 Kumulative Wirkung mit weiteren Planungen 17

4.1.10 Abwägung verschiedener Interessen 18

4.1.11 Immissionen 18

4.1.12 Interessen des Investors 19

4.1.13 Planungsalternativen 20
4.1.14 Fazit 20

5 EINWENDER:IN 3 21

5.1 Eingabe vom 14.11.2025 21
5.1.1 Wohnraumbedarf 21
5.1.2 Immobilienwertverlust und Folgekosten 22
5.1.3 Auswirkungen auf Ortscharakter 23
5.1.4 Auswirkungen auf den Verkehr 24
5.1.5 Auswirkungen auf das Wasser 24
5.1.6 Gebäudehöhen 25
5.1.7 Artenschutz 25
5.1.8 Kumulative Wirkungen mit weiteren Planungen 26
5.1.9 Amtshaftung 27
5.1.10 Immissionen 27
5.1.11 Planungsalternativen 28
5.1.12 Wohnraumbedarf 28
5.1.13 Infrastruktur und Folgekosten 29
5.1.14 Auswirkungen auf den Verkehr 29
5.1.15 Wasserversorgung 30
5.1.16 Entwässerung 30
5.1.17 Gebäudehöhen und Auswirkungen auf das Ortsbild 31
5.1.18 Artenschutz 31
5.1.19 Kumulative Wirkungen mit weiteren Planungen 33
5.1.20 Verkaufspolitik 34
5.1.21 Amtshaftung 34
5.1.22 Immissionen 35
5.1.23 Planungsalternativen 35
5.1.24 Fazit 36

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, Veröffentlichung, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 EGE GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN E. V.		
1.1 Eingabe vom 12.11.2025		
1.1.1 Steinkauz		
wir erlangten Kenntnis von der oben genannten Planung. Die in Ihren Unterlagen als „Geltungsbereich 1 (Planfläche)“ dargestellte Fläche grenzt im Westen von Horm unmittelbar an das Brut- und Nahrungshabitat und etwa 40 Meter an den Brutplatz des Steinkauzes heran. Diese geringe Distanz ist mit dem Schutz des Steinkauzvorkommens — übrigens dem einzigen im Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald - unvereinbar. Die Etablierung eines Wohngebietes in so unmittelbarer Annäherung zu einem Steinkauzvorkommen würde bereits infolge des späteren Baubetriebs sowie der von der Wohnbebauung dauerhaft ausgehenden Störeinflüsse (Licht, Lärm, Straßenverkehr, streunende Katzen, freilaufende Hunde der Wohnbevölkerung) voraussichtlich zu einer Aufgabe des Brutplatzes führen. Der Ausweisung des Baugebietes stehen insofern die Störungs- und Schädigungsverbote des $ 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entgegen. Wir bitte Sie, von Ihren Planungsabsichten zumindest im 100 m Umkreis vom Brutplatz Abstand zu halten. Die Daten über das Steinkauzvorkommen hätten Sie oder das von Ihnen beauftragte Planungsbüro ohne Weiteres kostenfrei bei der Naturschutzbehörde des Kreises Düren oder bei uns abrufen können. So hätten Sie von Anfang an Ihre planerischen Überlegungen an die realen Verhältnisse im Gebiet anpassen können. Die Planung scheint uns aber auch insgesamt nicht sonderlich fundiert zu sein. Eine sinnvolle Abrundung des westlichen Randes von Horm scheint nicht in Ihrer Absicht zu liegen; es sei denn, Sie spekulieren auf eine spätere Vervollständigung der zwischen der Planfläche und der jetzigen	Im Rahmen der Planung wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 (Fehr, 2023) durchgeführt. Diese ergab Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten im weiteren Umfeld. Da insbesondere für die Feldlerche sowie ggf. für Rebhuhn und Wachtel artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnten und sich rund 40 m westlich des Plangebiets eine Steinkauzröhre befindet, wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 erforderlich. Die ASP 2 (Fehr, 2026) umfasste zwischen Februar und Juli 2026 insgesamt acht vertiefende Geländeuntersuchungen zu Brutvögeln, insbesondere zu Steinkauz, Rebhuhn und Wachtel. Planungsrelevante Arten wurden innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt. Die Umsetzung der Planung könnte jedoch ohne geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu einem Verlust des Bruthabitats des Steinkauzes führen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind daher funktionserhaltende CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese werden auf Ebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt und sind so umzusetzen, dass ihre Funktionsfähigkeit bereits mit Beginn der Erschließung des Plangebiets gewährleistet ist. Ergänzend wird durch eine entsprechende Bauzeitenregelung sichergestellt, dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bebauung bestehenden freien Fläche. Auch können wir nicht nachvollziehen, wie Sie die für die freie Landschaft formulierten Zielvorgaben des Landschaftsplanes in dem geplanten Baugebiet realisieren wollen. Hier liegen Wunsch und Wirklichkeit doch arg voneinander entfernt. Ein Bebauungsplan kann u. E. nicht auf der geplanten F-Planänderung aufbauen. Für eine Integration der Belange des Steinkauzschutzes stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
2 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND UND NABU		
2.1 Eingabe vom 14.11.2025		
2.1.1 Steinkauz		
die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU geben zu der oben genannten Planung folgende Stellungnahme ab: Lage und Planung Mit dem Flächentausch verändert sich zwar nicht die Größe des Baugebietes aber die Lage. Anders als bei der Gebietsabgrenzung im bestehenden FNP grenzt das neu geplante Baugebiet (in der Begründung genannt „Planfläche“) direkt an das Zentrum des Brutgebietes eines Steinkauzpaares. Zudem verschiebt sich das Baugebiet vom Hormer Dorfrand in die freie Landschaft. Daher ist der Flächentausch aus Gründen des Arten- und Landschaftsschutzes abzulehnen.	Im Rahmen der Planung wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 (Fehr, 2023) durchgeführt. Diese ergab Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten im weiteren Umfeld. Da insbesondere für die Feldlerche sowie ggf. für Rebhuhn und Wachtel artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnten und sich rund 40 m westlich des Plangebiets eine Steinkauzröhre befindet, wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 erforderlich. Die ASP 2 (Fehr, 2026) umfasste zwischen Februar und Juli 2026 insgesamt acht vertiefende Geländeuntersuchungen zu Brutvögeln, insbesondere zu Steinkauz, Rebhuhn und Wachtel. Planungsrelevante Arten wurden innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt. Die Umsetzung der Planung könnte jedoch ohne geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu einem Verlust des Bruthabitats des Steinkauzes führen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind daher funktionserhaltende CEF-Maßnahmen erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Diese werden auf Ebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt und sind so umzusetzen, dass ihre Funktionsfähigkeit bereits mit Beginn der Erschließung des Plangebiets gewährleistet ist. Ergänzend wird durch eine entsprechende Bauzeitenregelung sichergestellt, dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.	
2.1.2 Flächenbedarf		
Das geplante Baugebiet soll insgesamt eine Fläche von 2,45 ha in Anspruch nehmen. Hier sollen 35 Einfamilienhäuser und ein Mehrfamilienhaus errichtet werden. Im Vergleich zur bisherigen Bebauung des Dorfes Horm bedeutet dies eine unverhältnismäßige Vergrößerung der bebauten Flächen. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Voreifel bei Gey“ gemäß Ziffer 2.2-2 des Landschaftsplans 7 Hürtgenwald. Ein neues Wohnbaugebiet dieser Größe widerspricht der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes und dem Regionalplan.	Zu berücksichtigen ist, dass die vorliegende Flächennutzungsplanänderung keine erstmalige oder zusätzliche Wohnbauflächenentwicklung im Ortsteil Horm vorbereitet, sondern einen städtebaulich begründeten Flächentausch innerhalb desselben Ortsteils zum Gegenstand hat. Bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen werden an einen siedlungsstrukturell und erschließungsseitig geeigneteren Standort verlagert, um eine geordnete, funktional zusammenhängende und städtebaulich sinnvolle Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Hierdurch wird keine über die Eigenentwicklung hinausgehende neue Siedlungserweiterung ausgelöst, sondern eine bereits angelegte Entwicklungsmöglichkeit innerhalb der Ortslage neu geordnet. Die Herleitung der Eigenentwicklung wird ergänzend über das Kommunalprofil plausibilisiert. Zudem wurde geprüft, ob im Ortsteil Horm kurzfristig aktivierbare Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung stehen. Im Ergebnis sind keine kurzfristig mobilisierbaren Baulücken vorhanden, sodass der ortsbezogene Wohnraumbedarf nicht allein durch Innenentwicklung gedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist die Planung als bedarfsgerechte Eigenentwicklung zu bewerten. Die Belange des Landschaftsschutzes sowie der Freiraumfunktionen werden im Rahmen der Umweltprüfung und der weiteren Bauleitplanung angemessen berücksichtigt. Ein Widerspruch der Planung ergibt sich hieraus nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
2.1.3 Ausführungen in unterschiedlichen Kapiteln		
Die Ausführungen in der Begründung der Planung Anlage 2 Kapitel „1.5 Standortalternativen“, Kapitel „2.1 Landesentwicklungsplan“, „2.2 Regionalplan“, „2.3 Flächennutzungsplan“ und „2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete“ sehen wir kritisch. Die Erläuterungen sind fehlerhaft, unlogisch und nach unserer Ansicht nach auch nicht rechtssicher. Bei der Darstellung der Standortalternativen z.B. sind die Straßennamen vertauscht und die Gründe für die Aus- bzw. Abwahl der Alternativen nicht stimmig.	Das Kapitel 1.5 „Standortalternativen“ wurde überprüft. Demnach wurden die Bezeichnungen A und C im Stand zur frühzeitigen Beteiligung vertauscht. Dieser redaktionelle Fehler wurde zur Veröffentlichung hin korrigiert und die Stellungnahme insofern berücksichtigt. Im Übrigen werden keine konkreten Gründe vorgetragen, warum die weiteren Ausführungen in den bezeichneten Kapiteln nicht richtig sein sollten. Insofern können die weiteren Ausführungen nur zu Kenntnis genommen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.1.4 Flächentausch		
Auch wird der wahre Grund für den Flächentausch verheimlicht. Denn nach Aussagen der Gemeinde erfolgt der Tausch allein deswegen, weil die Tauschfläche zurzeit nicht verkauft wird. Den Darstellungen zur Vereinbarkeit des geplanten Flächentausches mit dem LEP und Regionalplan widersprechen wir.	Es ist grundsätzlich richtig, dass die südlich gelegenen Tauschflächen für eine städtebauliche Entwicklung nicht zur Verfügung stehen. Jedoch handelt es sich hierbei um keinen städtebaulichen Belang, weshalb er nicht in die städtebauliche Abwägung einbezogen wird. Ungeachtet dessen bestehen hinreichende andere städtebauliche Belange, die für den beabsichtigten Flächentausch sprechen. Entsprechende Aussagen werden klarstellend in das Kapitel 1.5 der Begründung sowie das Kapitel 2.5 des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.1.5 Flächenbedarf		
Horm ist kein allgemeiner Siedlungsbereich (ASB). Das Baugebiet sollte daher nur so groß sein, dass es der jüngeren Generation möglich ist, in ihrem Heimatort zu bleiben. Für ein hierfür bemessenes Baugebiet hätten wir Verständnis, es könnte wesentlich weniger Fläche beanspruchen. Hierfür wäre nach unserer Ansicht die im aktuell gültigen FNP als Wohnbaugebiet dargestellte Fläche nördlich der „Tauschfläche“ ausreichend.	Zutreffend ist, dass sich die Siedlungsentwicklung des Ortsteils Horm als im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegener Ortsteil am Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten hat. Vorliegend wird jedoch keine zusätzliche Wohnbauflächenreserve geschaffen, sondern ein städtebaulich begründeter Flächentausch innerhalb derselben Ortslage vorgenommen. Die bisher dargestellte Wohnbaufläche wird an einen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Die aktuelle Planvorstellung ist grob unangemessen. Die dörfliche Struktur ginge verloren. Hier wird ein Vorort geplant wie er üblicherweise auch in Städten geplant werden könnte, aber nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, praktisch ohne Anschluss an den Ortsrand.	siedlungsstrukturell geeigneteren Standort verlagert, um eine kompaktere Ortsrandbildung, eine geordnete Erschließung über die Pfarrer-Pleus-Straße und die Einbindung bestehender Siedlungsstrukturen zu ermöglichen. Die Herleitung der Eigenentwicklung wird in der Begründung anhand des Kommunalprofils sowie des dokumentierten Fehlens kurzfristig aktivierbarer Baulücken konkretisiert. Die konkrete Ausgestaltung der Bebauung zur Wahrung der dörflichen Struktur ist der nachgelagerten Bebauungsplanebene vorbehalten und dort über Maß, Typologie und Ortsrandgestaltung ortsverträglich zu steuern. Ein Verzicht auf die Planung erfolgt nicht. Ferner wurde eine landesplanerische Anfrage gestellt. Mit Antwortschreiben vom 12. Juni 2026 (Aktenzeichen: 32-2026-0057448) teilte die Bezirksregierung mit, dass eine zukünftige Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden kann. Voraussetzung hierfür ist die Erlangung der Rechtskraft der 3. LEP NRW Änderung sowie eines Flächentausches im Verhältnis von 1:2.	
2.1.6 Artenschutzvorprüfung		
Artenschutz Es ist verwunderlich, dass nicht schon vorab eine ASP-VP gemacht wurde. Eine Datenabfrage bei den Naturschutzverbänden und der UNB zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sowie eine Umweltprüfung sollten im Vorfeld der Planung selbstverständlich sein. Steinkauz In den westlich an das Plangebiet angrenzenden Streuobstweiden befindet sich in einer Entfernung von nur ca. 40 m zur neuen Planfläche ein Brutplatz des Steinkauzes. Dieser ist den Naturschutzverbänden, der UNB und den Nachbarn bekannt. Es ist aktuell das einzige Steinkauzrevier in	Im Rahmen der Planung wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 (Fehr, 2023) durchgeführt. Diese ergab Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten im weiteren Umfeld. Da insbesondere für die Feldlerche sowie ggf. für Rebhuhn und Wachtel artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnten und sich rund 40 m westlich des Plangebiets eine Steinkauzröhre befindet, wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 erforderlich. Im Rahmen der ASP 2 (Fehr, 2026) erfolgten zwischen Februar und Juli 2026 an insgesamt acht Terminen vertiefende Geländeuntersuchungen zu Brutvögeln sowie insbesondere zu Steinkauz, Rebhuhn und Wachtel.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Hürtgenwald. Diese Eulenart ist streng geschützt und planungsrelevant. In Horm selbst weist eine Tafel auf das Vorkommen dieser Art im Ort hin. Auch von daher sind wir erstaunt, dass diese Art vom Planungsbüro ignoriert wurde. Sie ist bei der Planung zu berücksichtigen. Mit der geplanten Bebauung ginge Nahrungshabitat verloren. Denn Käuze jagen nicht nur im Grünland von Sitzwarten aus, sondern gehen auch bei niedrigem Bewuchs über Felder um Regenwürmer, Käfer und andere Insekten zu fressen. Der Verlust von Nahrungshabitat ist auszugleichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nahrungshabitat nicht nur durch die Bebauung selbst verlorenginge, sondern auch darüber hinaus im Umfeld, z.B. durch Störungen, unter anderem durch die gesteigerte Anwesenheit von Menschen und Hunden auf den Feldwegen. Das Tötungsrisiko für den Steinkauz würde erhöht durch Zunahme des Straßenverkehrs auf den örtlichen Straßen und der Kreisstraße sowie durch freilaufende Hunde und Katzen im Brutrevier. Dies gilt besonders für die Jungvögel. Die neue Planfläche riegelt zudem das Zentrum des Steinkauzreviers von der freien Landschaft ab. Schon wegen der Effekte, die vom Baubetrieb und der späteren Nutzung ausgehen, ist das Risiko des Erlöschens des Vorkommens groß. Besonders Lärm, Licht, Aufenthalt und Bewegungen von Bewohnern und Verkehr können die Käuze vergrämen und den Fortbestand des Reviers gefährden. Der Bau eines Sichtschutzes ist zwar als CEF-Maßnahme planerisch möglich, die Wirksamkeit ist aber mehr als ungewiss und eher unwahrscheinlich. Denn zur Abschirmung optischer und akustischer Reize müssten die Wand oder Hecke eine nicht realisierbare Höhe und Dichte haben. Damit eine Sichtschutzhecke ihre Wirkung entfalten kann, muss sie einige Jahre gewachsen sein. Das Baugebiet sollte vom Brutplatz mindestens einen Abstand von 100 m haben. Dieser Abstand ist unseres Erachtens zwingend einzuhalten.	Planungsrelevante Arten wurden innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt. Gleichwohl kann die Umsetzung der Planung ohne geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu einem Verlust des Bruthabitats des Steinkauzes sowie zu einem Revierverlust der südlich des Plangebiets brütenden Feldlerche führen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind daher funktionserhaltende CEF-Maßnahmen erforderlich. Für die Feldlerche ist hierzu die Umwandlung einer ca. 0,5 ha großen Intensivackerfläche rund 500 m nördlich des Plangebiets in eine Ackerbrache bzw. Blühfläche vorgesehen. Erhebliche Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer Vogelarten oder anderer Artengruppen sind nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch eine entsprechende Bauzeitenregelung vermieden werden. Die erforderlichen Schutz-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans verbindlich geregelt und damit die artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Umsetzung der Planung berücksichtigt.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Hierzu verweisen wir auch auf die Veröffentlichung von Gassner et al. 2010. Feldlerche Das Untersuchungsgebiet sollte wegen der Kulissenwirkung und weiterreichender optischer und akustischer Störungen nicht nur das Plangebiet selbst umfassen, sondern benachbarte Bereiche in einer Tiefe bis zu 300 m. Das Untersuchungsgebiet sollte daher alle angrenzenden Felder umfassen. Weitere planungsrelevante Arten, z. B Star und Bluthänfling sind in der ASP und im LBP zu berücksichtigen.		
2.1.7 Landschaftsbild		
Landschaftsschutz Die beabsichtigte Tauschfläche ragt wesentlich weiter in die freie noch nicht bebaute Landschaft als die vorher geplante dem Dorf anliegende Wohnbaufläche. Das Landschaftsbild wird wesentlich stärker beeinträchtigt als im alten Plan. Zu bedenken ist auch, dass der Ort Horm im Osten schon durch die Deponie, Industriegebiet und Müllsammelstelle von der freien Landschaft abgeschnitten ist. Fazit: Die beantragte Änderung des Flächennutzungsplanes lehnen wir aus Gründen des Landschafts- und des Artenschutzes ab.	Der Umweltbericht kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Landschaftsbild durch die Umsetzung des Planvorhabens beeinträchtigt werden kann. Jedoch können auf der nachgelagerten Planungsebene Maßnahmen ergriffen werden, mit denen das Vorhaben besser in die Landschaft integriert werden kann. Ungeachtet dessen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nicht allein daran zu bemessen, ob eine Beeinträchtigung eines Schutzgutes oder mehrerer Schutzgüter eintreten kann. Vielmehr sind die unterschiedlichen Belange bei der Planaufstellung gemä0 § 7 Abs. 1 BauGB gerecht untereinander und gegeneinander abzuwägen. Dies ist vorliegend geschehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
3 EINWENDER:IN 1		
3.1 Eingabe vom 06.11.2025		
3.1.1 Siedlungsentwicklung und Infrastrukturkosten		
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nehmen wir zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hürtgenwald "Hormer Feld" im Ortsteil Horm wie folgt Stellung: Wir sehen in mehreren Punkten einen Widerspruch zum derzeit gültigen Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) Stand 3. Juli 2024: Flächensparende Siedlungsentwicklung und vorrausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten: Vor dem Hintergrund des prognostizierten demographischen Wandels (Vorhersage für NRW: abnehmende Bevölkerungszahlen) sollte nur Infrastruktur geschaffen werden, die auch von der verbleibenden Bevölkerung getragen werden kann. Die Änderung des FNP in Horm muss im Zusammenhang mit weiteren Änderungen des FNP im Gemeindegebiet betrachtet werden. Leider konnte der Bevölkerung bis jetzt keine Bedarfsberechnung vorgelegt werden, die den großen Flächenverbrauch rechtfertigen würde. Dadurch ist fraglich, ob die zukünftig geschaffenen Flächen ihrer geplanten Nutzung unterzogen werden. Dennoch wäre damit ein frühzeitiger Ausbau der Infrastruktur (Straßen, Schulen, Kita, Ärzte, ÖPNV, Wasser, Abwasser, Elektrizität,) verbunden, der hohe Kosten und Folgekosten mit sich trägt.	Vorliegend wird keine zusätzliche Wohnbauflächenreserve im Gemeindegebiet geschaffen, sondern ein städtebaulich begründeter Flächentausch innerhalb des Ortsteils Horm vorgenommen. Die bereits im Flächennutzungsplan enthaltenen Reserveflächen werden nicht erweitert, sondern an einen städtebaulich geeigneteren Standort verlagert. In der Gesamtbilanz bleiben Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft jeweils bei ca. 1,2 ha. Die Begründung wird dahingehend konkretisiert, dass die Eigenentwicklung des Ortsteils anhand des Kommunalprofils sowie des Fehlens kurzfristig aktivierbarer Baulücken nachvollziehbar hergeleitet wird. Die pauschalen Hinweise auf gemeindeweite Infrastrukturfolgekosten und eine mögliche Nichtinanspruchnahme der Flächen führen demgegenüber nicht zur Aufgabe der Planung, da sie in der Stellungnahme nicht standort- und vorhabenbezogen belegt werden. Ferner wurde eine landesplanerische Anfrage gestellt. Mit Antwortschreiben vom 12. Juni 2026 (Aktenzeichen: 32-2026-0057448) teilte die Bezirksregierung mit, dass eine zukünftige Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden kann. Voraussetzung hierfür ist die Erlangung der Rechtskraft der 3. LEP NRW Änderung sowie eines Flächentausches im Verhältnis von 1:2.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.1.2 Steinkauz		
Speziell für Horm sehen wir in dem geplanten Flächentausch darüber hinaus das Problem, dass das geplante Neubaugebiet direkt an das	Im Rahmen der Planung wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 (Fehr, 2023) durchgeführt. Diese ergab Hinweise auf	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
nachgewiesene Brutrevier (Gemarkung Straß, Flur 16, Grundstück 49) des Steinkauzes (Athene noctua) angrenzen wird. Der Steinkauz als Rote-Liste-Art ist als besonders gefährdet und geschützt eingestuft.	planungsrelevante Vogelarten im weiteren Umfeld. Da insbesondere für die Feldlerche sowie ggf. für Rebhuhn und Wachtel artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnten und sich rund 40 m westlich des Plangebiets eine Steinkauzröhre befindet, wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 erforderlich. Die ASP 2 (Fehr, 2026) umfasste zwischen Februar und Juli 2026 insgesamt acht vertiefende Geländeuntersuchungen zu Brutvögeln, insbesondere zu Steinkauz, Rebhuhn und Wachtel. Planungsrelevante Arten wurden innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt. Die Umsetzung der Planung könnte jedoch ohne geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu einem Verlust des Bruthabitats des Steinkauzes führen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind daher funktionserhaltende CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese werden auf Ebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt und sind so umzusetzen, dass ihre Funktionsfähigkeit bereits mit Beginn der Erschließung des Plangebiets gewährleistet ist. Ergänzend wird durch eine entsprechende Bauzeitenregelung sichergestellt, dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.	
3.1.3 Bedarfsüberprüfung		
Resultierend aus den obigen Punkten erachten wir es als sinnvoll, dass folgende Maßnahmen vorab umgesetzt werden: - Erstellung bzw. Vorlage eines Bedarfsgutachtens durch einen öffentlich bestellten und unabhängigen Gutachter. Das Gutachten sollte nicht nur die geplanten Änderungen in Horm betrachten, sondern die Bedarfe des gesamten Gemeindegebietes betrachten	Ein gemeindeweites Bedarfsgutachten durch einen öffentlich bestellten und unabhängigen Gutachter ist nicht zwingende Voraussetzung der Planrechtfertigung. Maßgeblich ist, dass die Gemeinde die Eigenentwicklung des Ortsteils Horm anhand einer tragfähigen Datengrundlage nachvollziehbar darlegt. Dies erfolgt durch die Ergänzung der Begründung um eine konkretisierte Herleitung des Eigenbedarfs auf Grundlage des Kommunalprofils sowie der Feststellung, dass im Ortsteil Horm keine	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
- Aufstellen eines Baulücken- und Leerstandkatasters für alle Ortsteile im Gemeindegebiet um den Innenentwicklungsvorrang nachzuweisen	kurzfristig aktivierbaren Baulücken bestehen. Ein flächendeckendes Baulücken- und Leerstandskataster für sämtliche Ortsteile ist hierfür nicht erforderlich, da die Planung einen städtebaulich begründeten Flächentausch innerhalb derselben Ortslage vorbereitet und keine zusätzliche Wohnbauflächenreserve im Gemeindegebiet schafft. Der Anregung auf Einholung eines externen Vollgutachtens wird daher nicht gefolgt.	
3.1.4 Artenschutzprüfung		
- Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) durch einen unabhängigen Gutachter für betroffene Arten (mindestens Steinkauz)	Das Planungsbüro Fehr führte eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufen I und II durch.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4 EINWENDER:IN 2		
4.1 Eingabe vom 09.11.2025		
4.1.1 Wohnraumbedarf		
Ich erhebe formelle Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes „Hormer Feld“ und fordere die Planung mit sofortiger Wirkung zu stoppen. Die Argumente der Gemeinde werde ich im Folgenden widerlegen. 1. Bedarfsanalyse Laut statistischem Bundesamt wächst die Bevölkerung in Deutschland jährlich um 0,1 %, was einem Wohnbedarf für unter 8 Personen pro Gemeinde entspricht (Basis 10.775 Gemeinden in Deutschland). Für Hürtgenwald (aktuell 9.100 Einwohner) wird ein jährliches Wachstum von 27 bis 45 Personen als gesund und wirtschaftlich angemessen, angesehen. Die geplante Wohnraumkapazität für 570 Personen in Straß, Schafberg und	Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung begründet jedoch keine zusätzliche Wohnbauflächenreserve im Gemeindegebiet, sondern einen städtebaulich begründeten Flächentausch innerhalb der Ortslage Horm. Bereits dargestellte Wohnbauflächen werden an einen siedlungsstrukturell und erschließungsseitig geeigneteren Standort verlagert. In der Gesamtbilanz kommt es nicht zu einer Ausweitung der Wohnbauflächenkulisse. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass die Eigenentwicklung des Ortsteils anhand des Kommunalprofils sowie des Fehlens kurzfristig aktivierbarer Baulücken nachvollziehbar konkretisiert wird. Die pauschal behauptete infrastrukturelle Überforderung und die sonstigen allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Risiken führen demgegenüber nicht zur Aufgabe der Planung, da sie in der	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Horm übersteigt die empfohlene Wachstumsrate erheblich und gefährdet die Infrastruktur sowie das Ortsbild. Infrastrukturelle Überforderung und Leerstände Ein Anstieg von bis zu 50 % (Bevölkerungswachstum) überfordert Schulen, Kindergärten und die Nahversorgung. Das Wachstum basiert auf Verlagerungseffekten, nicht auf echtem Bevölkerungswachstum. Zuerst sollten bestehende Leerstände gefüllt werden, bevor neue Flächen versiegelt werden. Soziale und wirtschaftliche Risiken Ein überdimensioniertes Neubaugebiet könnte langfristig soziale Probleme wie Ghettobildung fördern. Die bestehenden Engpässe im Gesundheitswesen und Handwerk werden bei dem geplanten Bevölkerungszuwachs nicht bewältigbar sein. Das Vorkaufsrecht für Anwohner ist aufgrund der hohen Kosten und Grundsteuererhöhung unrealistisch. Städtische Zuzugstrends und Landflucht Studien zeigen, dass der Zuzug in Städte hoch bleibt, während die Landflucht bei jungen Menschen anhält. Der von der Gemeinde immer wieder erwähnte Homeoffice-Effekt ist begrenzt, da viele Arbeitgeber wieder Präsenzmodelle bevorzugen. Die Lebenshaltungskosten auf dem Land relativieren sich durch steigende Baupreise und Mobilitätskosten. Fazit Die Annahme der Gemeinde, dass viele Städter aufs Land ziehen, ist nicht belastbar. Ein Bauprojekt, das auf dieser Annahme basiert, wäre unrealistisch und könnte langfristig negative Folgen für die Gemeinde haben.	Stellungnahme nicht standort- und vorhabenbezogen belegt werden. Die Vollziehbarkeit der Planung wird hiermit nicht in Frage gestellt. Ferner wurde eine landesplanerische Anfrage gestellt. Mit Antwortschreiben vom 12. Juni 2026 (Aktenzeichen: 32-2026-0057448) teilte die Bezirksregierung mit, dass eine zukünftige Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden kann. Voraussetzung hierfür ist die Erlangung der Rechtskraft der 3. LEP NRW Änderung sowie eines Flächentausches im Verhältnis von 1:2.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
4.1.2 Immobilienwertverlust und Folgekosten		
2. Gefahren der Übersteuerung des Wohnraumbedarfs Die schnelle Bereitstellung von Bauland durch die Gemeinde Hürtgenwald in Kooperation mit einem Investor übersteigt den tatsächlichen Bedarf. Auf wiederholte Fragen der Bevölkerung nach Statistiken wurden keine belastbaren Zahlen geliefert. Dies birgt das Risiko eines langfristigen Baulandüberhangs, der ungenutzte Flächen hinterlässt und die Infrastruktur belastet. Ein gesundes Bevölkerungswachstum von 0,3 bis 0,5 % pro Jahr wird als nachhaltig angesehen und ermöglicht eine bedarfsgerechte Entwicklung, ohne die Infrastruktur zu überlasten. Überschreitet das Wachstum diesen Wert, drohen Immobilienwertverluste und hohe Folgekosten für die Infrastruktur, selbst wenn die Flächen unbebaut bleiben. Zudem könnte die Versiegelung wertvoller Flächen erfolgen, obwohl kein echter Bedarf besteht, was den Prinzipien nachhaltiger Entwicklung widerspricht. Wirtschaftliche und soziale Analyse Die Gemeinde genehmigt zahlreiche Bau- und Energieprojekte, um kurzfristig Einnahmen zu erzielen, ohne ausreichend auf Bürgeranliegen einzugehen. Dies gefährdet das Vertrauen der Bevölkerung. Neue Einwohner bringen zwar Einnahmen, aber auch hohe Folgekosten. Ein Beispiel zeigt, dass 300 neue Einwohner Investitionskosten von 1,5 bis 2 Millionen Euro und jährliche Betriebskosten von 540.000 Euro verursachen können. Auf der Einnahmenseite stehen jährlich 270.000 bis 450.000 Euro, was die anfänglichen Investitionen nicht deckt. Die Amortisationszeit beträgt mindestens sechs bis vierzehn Jahre. Ein schnelles Wachstum der Gemeinde führt zu langfristigen Ausgaben, überlasteter Infrastruktur und Umweltbelastungen. Ein langsames,	Vorliegend wird jedoch keine zusätzliche Wohnbauflächenreserve im Gemeindegebiet geschaffen, sondern ein städtebaulich begründeter Flächentausch innerhalb des Ortsteils Horm vorgenommen. Die bisher dargestellte Wohnbaufläche wird an einen siedlungsstrukturell geeigneteren Standort verlagert, sodass in der Gesamtbilanz keine Ausweitung der Wohnbauflächenkulisse erfolgt. Die Begründung wird dahingehend konkretisiert, dass die Eigenentwicklung des Ortsteils anhand des Kommunalprofils sowie des Fehlens kurzfristig aktivierbarer Baulücken nachvollziehbar hergeleitet wird. Die pauschal behaupteten wirtschaftlichen, sozialen und infrastrukturellen Folgekosten führen demgegenüber nicht zur Aufgabe der Planung, da sie in der Stellungnahme nicht standort- und vorhabenbezogen belegt werden.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
kontrolliertes Wachstum sichert die Lebensqualität und die finanzielle Stabilität der Gemeinde. Fazit Ein zu schnelles Wachstum bringt mehr Probleme als Nutzen, belastet die Infrastruktur und verursacht hohe Kosten. Ein kontrolliertes Wachstum schützt die Umwelt, sichert die finanzielle Stabilität und gewährleistet eine nachhaltige Entwicklung. Die Gemeinde sollte langfristige Verantwortung über kurzfristigen Profit stellen		
4.1.3 Auswirkungen auf Ortscharakter		
3. Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Planung Das geplante Baugebiet „Hormer Feld“ umfasst 1,7 ha, auf denen 35 Wohneinheiten (Einfamilienhäuser) und ein 10 Familienhaus entstehen sollen. Diese umfassen insgesamt ca 115 Personen, basierend auf der Einwohnerzahl von Horm von 2,5 Personen pro Einheit. Dies steht in absolut keinem Verhältnis zur derzeitigen Einwohnerzahl von Horm. Ein solcher Anstieg überfordert die aktuelle Infrastruktur und sozialen Strukturen des Ortsteils und führt zu sozialer Überforderung und Identitätsverlust. Von der Gemeinde wurde bisher auf dieses unglaubliche Missverhältnis bisher nicht eingegangen. Es liegt keinerlei Analyse vor.	Vorliegend wird keine zusätzliche Wohnbauflächenreserve im Gemeindegebiet geschaffen, sondern ein städtebaulich begründeter Flächentausch innerhalb derselben Ortslage vorgenommen. Die bisher dargestellte Wohnbaufläche wird an einen siedlungsstrukturell und erschließungsseitig geeigneteren Standort verlagert. In der Gesamtbilanz bleiben Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft jeweils bei ca. 1,2 ha. Die Begründung wird dahingehend konkretisiert, dass die Herleitung des ortsteilbezogenen Bedarfs anhand des Kommunalprofils sowie des Fehlens kurzfristig aktivierbarer Baulücken nachvollziehbar ergänzt und die der Planung zugrunde gelegte Wohneinheitenzahl eindeutig benannt wird. Die pauschal behauptete Überforderung der Infrastruktur und sozialen Strukturen führt demgegenüber nicht zur Aufgabe der Planung, da sie in der Stellungnahme nicht standortbezogen belegt wird.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
4.1.4 Auswirkungen auf den Verkehr		
Verkehrsaufkommen Das Verkehrsaufkommen wird signifikant zunehmen, insbesondere durch Baufahrzeuge. Die vorhandenen Straßen sind dafür nicht ausgelegt, was zu Staus und Gefährdungen von Fußgängern und Radfahrern führen	Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Ausbau des im Westen an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftsweges. Hierüber können sowohl die vom Bau als auch von den späteren Bewohnern ausgehenden Verkehre unmittelbar auf den Außerhalb des Ortes Horm gelegenen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
kann. Eine Stellungnahme der Gemeinde zur Haftung für mögliche Schäden durch Baufahrzeuge ist erforderlich. Zudem ist eine temporäre Baustraße zu prüfen. Das Risiko von Geschwindigkeitsüberschreitungen steigt, was die Einhaltung der StVO erfordert. Die Pfarrer-Pleus-Straße wird zum absoluten Engpass, und Instandhaltungskosten könnten der Allgemeinheit zur Last fallen. Insbesondere in Hinblick darauf, dass die Pfarrer-Pleuss-Straße ohne Bürgersteig schon heute einen Gefahrenbrennpunkt darstellt und sehr unübersichtlich ist. Der Parkplatzbedarf ist unterschätzt, da die meisten Haushalte mindestens zwei Fahrzeuge haben, was rund 100 Fahrezeuge zusätzlich bedeutet. Die unzureichende Parkraumplanung gefährdet im Notfall die Zufahrt für Rettungsdienste.	Abschnitt der Pfarrer-Pleus-Straße abgeleitet werden. Bei dieser handelt es sich um eine Kreisstraße (K29) und sie bindet in einem Abstand von weniger als 500 m an die B399 an. Unter Berücksichtigung dieser Planungslösung besteht eine sehr leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und es ist nicht ersichtlich, warum die von der Eingeberin vorgetragenen Folgen eintreten sollten. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass Straßen mit den vorliegenden Klassifizierungen explizit dem Zweck dienen, überörtliche bzw. sogar darüberhinausgehende Verkehre abzubilden. Eine abschließende Regelung der vorstehenden Konzeption erfolgt – wie auch die Zahl und Platzierung von Stellplätzen – im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Da Lösungsmöglichkeiten für die jeweiligen Belange erkennbar sind, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	
4.1.5 Auswirkungen auf das Wasser		
Wasserversorgung Das Bauvorhaben beeinflusst die Wasserversorgung, die für den aktuellen Bedarf ausgelegt ist. Die erhöhte Nachfrage könnte zu Engpässen führen. Es ist zu klären, ob die Infrastruktur den zusätzlichen Bedarf bewältigen kann und wer für die Kosten aufkommt. Ein erheblicher Mehrverbrauch widerspricht dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Ressourcen. Die Versorgungskapazität der Perlenbachtalsperre muss geprüft werden. In früheren Ratssitzungen wurde bereits auf einen bevorstehenden Versorgungsengpass hingewiesen. In Hinblick auf den Klimawandel sind die Gefahren nicht abschätzbar. Regenwassermanagement und Hochwasserschutz Das Baugebiet auf Feuchtwiesen birgt Hochwasserrisiken. Die geplante Versiegelung reduziert die natürliche Versickerung, was den	Die vorliegenden Auswertungen der wasserbezogenen Schutzkulissen und Gefahrenkarten zeigen zwar keine Betroffenheit des Plangebiets durch Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder ausgewiesene Hochwasser- bzw. Starkregengefahren. Die konkrete technische Ausgestaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen wird auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene konkretisiert. Durch das Baugebiet nimmt im Endzustand die Bevölkerung der Gemeinde Hürtgenwald um ca. 1,6 % zu. Aus dieser geringen Zunahme resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wasserversorgung und auch keine erhebliche Steigerung des Wasserbedarfs. Handlungsdruck für die Wasserversorgung entsteht durch Temperaturschwankungen und ausbleibenden Niederschlag, nicht aber durch eine geringfügige Bevölkerungszunahme. Die hiermit verbundene Bevölkerungszunahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Oberflächenabfluss bei Starkregen erhöht. Das bestehende Kanalsystem ist bereits belastet. Ein funktionsfähiges Entwässerungskonzept ist erforderlich. Ein unabhängiges geotechnisches und hydraulisches Gutachten ist nötig, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens und die Belastung der Kanalisation zu bewerten. Die Auswirkungen auf bestehende Infrastruktur und Bebauung müssen berücksichtigt werden, um eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen. Die Folgen der Flächenversiegelung in Straß zeigen sich in Horm in der Leonhard-Zimmer Str.. Durch das Baugebiet „Hormer Feld“ wird die Situation weiter eskalieren. Fotos vom letzten Hochwasser kann ich gerne zur Verfügung stellen.	ist bereits seit dem seit 2003 rechtswirksamen Flächennutzungsplan absehbar und wurde in der langfristigen Planung der Wasserversorgung entsprechend berücksichtigt.	
4.1.6 Gebäudehöhen		
4. Einwände gegen die Bauhöhen Ich stelle formell Einwände gegen die geplanten Firsthöhen von bis zu 10,50 m bei Flachdächern ein. Diese Erhöhung übertrifft die üblichen Bauhöhen und führt zu einer Dominanz der Neubauten, die das Ortsbild und die Struktur von Horm stören. Dies widerspricht § 34 Abs. 2 Satz 2 BauGB, das die Erhaltung des Ortsbildes fordert. Frühere Bauprojekte ohne große Investoren hielten sich an niedrigere Bauhöhen. Die jetzigen Änderungen stellen eine Ungleichbehandlung im Baurecht dar, die gegen Artikel 3 GG und § 1 Absatz 5 BauGB verstößt. Eine Begründung für die Erhöhung der Firsthöhe ist erforderlich. Die hohen Gebäude beeinträchtigen das Mikroklima durch Hitzestau und eingeschränkten Luftaustausch, was den Wärmeinsel-Effekt verstärkt. Im Winter kann der eingeschränkte Luftaustausch zu Rauchansammlungen führen, was gesundheitsschädlich ist und gemäß § 906 BGB unzumutbar ist. Die Geräuschentwicklung von Wärmepumpen, insbesondere nachts, kann die Lebensqualität beeinträchtigen.	Die vorgebrachten Einwände betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern die konkrete Ausgestaltung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans. Für das Plangebiet ist § 34 BauGB nicht einschlägig, da die Flächen derzeit dem Außenbereich zuzuordnen sind und die planungsrechtliche Zulässigkeit künftig durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gesteuert wird. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes enthält bereits Regelungen zu Gebäudehöhe, Vollgeschossen, Dachformen und technischen Aufbauten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
4.1.7 Auswirkungen auf Natur und Klima		
5. Auswirkungen auf die Natur Die Bebauung des Neubaugebiets „Hormer Feld“ auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zerstört nicht nur die landwirtschaftliche Fläche, sondern führt zur Zerstörung der natürlichen Wiesenlandschaft zwischen Horm und Strass. Wiesen regulieren das Mikroklima und sind wichtige Lebensräume. Ihre Zerstörung führt zu lokaler Erwärmung und unterbricht ökologische Vernetzungen, was die Resilienz der Ökosysteme mindert.	Die vorgetragenen Belange werden im Umweltbericht vertieft bewertet. Die Umweltbelange sind grundsätzlich einer planerischen Konfliktbewältigung zugänglich und stellen keinen unüberwindbaren Konflikt dar. Auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene sind eine landschaftsgerechte Ortsrandausbildung und grünordnerische Maßnahmen sowie der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich verbindlich zu konkretisieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.1.8 Artenschutz		
Auf der Wiese vor den Häusern Leonhard-Zimmer STr 6-8 befindet sich ein Steinkauzhabitat unter der Aufsicht des Nabu/BUND Düren unter der Federführung von Frau Doris Siehoff. Das Bauvorhaben wird das Habitat und die Aufzucht der Jungen unwiederbringlich zerstören. Der Vogelwanderweg weist nicht nur das Steinkauzhabitat, sondern auch ein Nistgebiet für Milane aus. Zudem wird der Lebensraum der dort nistenden Feldlerche beeinträchtigt. Die zu erwartende Lichtverschmutzung wird negative Auswirkungen auf die geschützten Fledermausarten (nachgewiesen in der Pfarrer-Pleus-Str und Leonhard Zimmer STr) haben. In Zeiten des Artensterbens ist das ein „No-Go“ und nicht zu tolerieren.	Im Rahmen der Planung wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 (Fehr, 2023) durchgeführt. Diese ergab Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten im weiteren Umfeld. Da insbesondere für die Feldlerche sowie ggf. für Rebhuhn und Wachtel artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnten und sich rund 40 m westlich des Plangebiets eine Steinkauzröhre befindet, wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 erforderlich. Im Rahmen der ASP 2 (Fehr, 2026) erfolgten zwischen Februar und Juli 2026 an insgesamt acht Terminen vertiefende Geländeuntersuchungen zu Brutvögeln sowie insbesondere zu Steinkauz, Rebhuhn und Wachtel. Planungsrelevante Arten wurden innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt. Gleichwohl kann die Umsetzung der Planung ohne geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu einem Verlust des Bruthabitats des Steinkauzes sowie zu einem Revierverlust der südlich des Plangebiets brütenden Feldlerche führen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind daher funktionserhaltende CEF-Maßnahmen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	erforderlich. Für die Feldlerche ist hierzu die Umwandlung einer ca. 0,5 ha großen Intensivackerfläche rund 500 m nördlich des Plangebiets in eine Ackerbrache bzw. Blühfläche vorgesehen. Erhebliche Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer Vogelarten oder anderer Artengruppen sind nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch eine entsprechende Bauzeitenregelung vermieden werden. Die erforderlichen Schutz-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans verbindlich geregelt und damit die artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Umsetzung der Planung berücksichtigt.	
4.1.9 Kumulative Wirkung mit weiteren Planungen		
6. Allgemeine Bedenken Die Analyse des Ratsinformationssystems der Gemeinde Hürtgenwald legt den Verdacht nahe, dass eine umfassende Versiegelung naturbelassener Flächen geplant ist, ohne Rücksicht auf schützenswerte Arten. Diese Gebiete sollen in Wohn-, Gewerbe- und Energieprojekte umgewandelt werden. Beispiele für die geplanten Projekte sind: 1. Bergstein: 10 ha Photovoltaik am Schüllbachsberg 2. Brandenberg: 9,1 ha Photovoltaik südlich der Motocross-Strecke 3. Gey: Verschiedene Wohn- und Gewerbeprojekte 4. Horm: 1,7 ha Baugebiet „Hormer Feld“ 5. Raffelsbrand: 10,1 ha Windkraft an der kleinen Ringstraße 6. Straß: 2,8 ha Baugebiet „Auf dem Brüchelchen“ 7. Vossenack: 40 ha Photovoltaik und Gewerbegebiet 8. Zerkall: 7,4 ha Papierfabrik	Der allgemeine Hinweis auf die Bedeutung von Natur, Landschaft, Erholungsfunktion und sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird im vorliegenden Verfahren berücksichtigt. Die in der Stellungnahme angeführten weiteren Projekte in anderen Ortsteilen sind jedoch nicht Gegenstand der hier zu treffenden Abwägungsentscheidung und können daher nicht pauschal zur Unzulässigkeit des Vorhabens „Hormer Feld“ führen. Maßgeblich ist vielmehr die konkrete standortbezogene Prüfung der Umweltbelange im vorliegenden Verfahren. Themen wie der Artenschutz, die Freiraumfunktionen und sonstige Umweltwirkungen für das Plangebiet werden im Umweltbericht vertiefend behandelt. Ein Verzicht auf die Planung folgt aus der allgemeinen Kritik an anderen gemeindlichen Projekten nicht. Um die städtebauliche Situation der Gemeinde Hürtgenwald realistisch einschätzen zu können, lohnt sich ein Vergleich mit benachbarten Gemeinden auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes NRW: Hürtgenwald weist heute eine Versiegelung von ca. 10,6 % der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Diese Pläne widersprechen der Identität als Nationalparkgemeinde und priorisieren wirtschaftliche Interessen vor ökologischem Schutz. Ein Ausschuss, der solche Pläne unterstützt, verfehlt seinen Auftrag und gefährdet unsere Umwelt und Lebensqualität. Hürtgenwald, als beliebtes Erholungsgebiet mit schützenswerter Natur, sollte von dieser Entwicklung Abstand nehmen.	Gemeindefläche durch Bau- und Verkehrsflächen auf. Die Einwohnerdichte beträgt ca. 101 EW/km2. Die Vergleichswerte für Langerwehe lauten 18 % und 343 EW/km2, für Kreuzau 22,6 % und 423 EW/km2, und für Simmerath 13,6 % und 142 EW/km2. Das bedeutet, dass die Gemeinde Hürtgenwald heute erheblich unter den Vergleichswerten der Nachbargemeinden liegt bezüglich der Versiegelung und der Einwohnerdichte und das keinesfalls von einer rigorosen Versiegelung durch Wohngebiete, Verkehrsflächen und Solar- und Windparks ausgegangen werden kann. Der Funktion Hürtgenwalds als Naherholungsgebiet wird somit hinreichend Rechnung getragen.	
4.1.10 Abwägung verschiedener Interessen		
7. Amtshaftung Unabhängig von Investoren trägt die Gemeinde die Verantwortung für die Bauleitplanung. Sie muss alle Aspekte sorgfältig abwägen und den Schutz der Nachbarschaft und Gefahrenabwehr sicherstellen. Ein Erschließungsvertrag entbindet sie nicht von dieser Pflicht. Die Übertragung von Verantwortung auf Bauherren ohne funktionierendes Kontrollsystem ist rechtlich nicht haltbar.	Zutreffend ist, dass die Gemeinde für die Aufstellung und inhaltliche Rechtfertigung der Bauleitplanung verantwortlich bleibt und ihre Abwägungs- und Ermittlungspflichten nicht auf Investoren, Bauherren oder Vertragsinstrumente verlagern kann. Ein städtebaulicher Vertrag oder Erschließungsvertrag kann die Umsetzung der Planung unterstützen, ersetzt jedoch nicht die eigenständige planerische Konfliktbewältigung durch die Gemeinde. Vor diesem Hintergrund werden die abwägungserheblichen Belange des vorliegenden Verfahrens weiterhin eigenständig ermittelt, bewertet und in den Planunterlagen dokumentiert. Die Beteiligung privater Vorhabenträger führt für sich genommen nicht zur Rechtswidrigkeit der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.1.11 Immissionen		
8. Unzumutbarkeit Die Bebauung zerstört den freien Blick auf Natur und beeinträchtigt die Wohnqualität. Hohe Gebäude führen zu Verschattung und Privatsphäreverlust, was den dörflichen Charakter und Immobilienwerte mindert.	Nach der im Verfahren vorliegenden Datengrundlage bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass von der Deponie oder den angrenzenden gewerblichen Nutzungen unzumutbare Immissionen auf die geplante Wohnbaufläche ausgehen. Maßgeblich ist dabei auch, dass die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Baustellenlärm und Verkehr über Jahre sind unzumutbar. Schutzmaßnahmen gegen diese Belastungen fehlen. Der Ortsteil Horm ist seit den 1970er Jahren unverhältnismäßig stark belastet. Die massive Mülldeponie und das überdimensionierte Gewerbegebiet beeinträchtigen die Lebensqualität der etwa 200 Einwohner:innen durch Luft- und Lärmbelästigung seit Jahrzehnten erheblich. Kürzlich wurde ein Containerparkplatz hinzugefügt, was zu einer weiteren Zunahme der Lärmbelästigung in den frühen Morgenstunden geführt hat. Zudem wurde wertvolle Fläche unwiederbringlich durch Versiegelung zerstört. Ich erwarte von der Gemeinde eine Stellungnahme dazu, inwieweit die Belastung für unseren kleinen Ort Horm weiter erhöht werden soll. Bereits jetzt übersteigt die versiegelte Fläche von Mülldeponie und Gewerbegebiet die Fläche des bestehenden Wohngebiets. Es muss ein Punkt erreicht sein, an dem genug genug ist. Horm liegt am äußersten Rand des Nationalparks Eifel. Von 2 Seiten ist der Ort bereits durch Mülldeponie und Gewerbegebiet verschandelt. Ein überdimensioniertes Neubaugebiet setzt das Dorf von einer weiteren Seite her – unter Druck. Fazit: Das Dorf hat bereits die Belastungsgrenze hinsichtlich Lärm-, Umwelt- und Lichtverschmutzung erreicht. Eine weitere Flächenversiegelung durch ein überdimensioniertes Wohngebiet ist nicht akzeptabel	geplante Wohnbaufläche gegenüber diesen Nutzungen weiter abrückt als Teile der vorhandenen Wohnbebauung. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben insoweit kein Erfordernis zur Erstellung eines zusätzlichen immissionsschutzfachlichen Gutachtens aufgezeigt. Eine weitergehende fachgutachterliche Vertiefung ist daher auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht veranlasst. Soweit die Stellungnahme auf freie Aussicht, Verschattung, Baustellenverkehr und Bauabläufe abstellt, betrifft dies vorrangig die nachgelagerte Bebauungsplanebene.	
4.1.12 Interessen des Investors		
9. Weitere Rückfragen Klarheit über die Verkaufspolitik des Investors ist notwendig. Die Gemeinde sollte Maßnahmen ergreifen, um monopolartige Situationen zu verhindern und Transparenz in Bauvorhaben zu gewährleisten.	Die privatrechtliche Verkaufspolitik eines Investors sowie die allgemeine Vermeidung monopolartiger Marktstellungen sind jedoch nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung und daher nicht über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan zu steuern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
4.1.13 Planungsalternativen		
10. Alternative Ansätze Nachverdichtung, Leerstandsmanagement und Umnutzung von Brachflächen bieten nachhaltige Alternativen zur Flächenversiegelung. Anreize für ältere Menschen, Wohnraum zu tauschen, stärken den sozialen Zusammenhalt und schonen Ressourcen. Interkommunale Zusammenarbeit kann regionale Entwicklung fördern.	Nach der vorliegenden Datengrundlage bestehen im Ortsteil Horm jedoch keine kurzfristig aktivierbaren Baulücken oder sonstigen Innenentwicklungspotenziale in einem Umfang, der den ortsbezogenen Wohnraumbedarf decken könnte. Die Planung dient zudem keiner zusätzlichen Wohnbauflächenexpansion im Gemeindegebiet, sondern einem städtebaulich begründeten Flächentausch innerhalb derselben Ortslage. Allgemeine Ansätze wie wohnungspolitische Tauschmodelle, Leerstandsaktivierung oder interkommunale Kooperation sind grundsätzlich sinnvoll, ersetzen jedoch nicht die konkrete planungsrechtliche Entscheidung im vorliegenden Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.1.14 Fazit		
Schlussfolgerung Die Planung birgt das Risiko einer Amtshaftung. Schäden durch unzureichende Entwässerung oder bauliche Fehlentwicklungen könnten Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Ich fordere den vollständigen Verzicht auf das Neubaugebiet in Horm zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung. In Zeiten des Klimawandels müssen die Belange, Gesundheit und das Wohlergehen der Bürger:innen von Horm bzw der gesamten Bevölkerung im Vordergrund stehen und nicht der Profit von Investoren. Das als Bauerwartungsland ausgewiesene Areal muss in landwirtschaftliche Nutzfläche zurückgeführt werden. Bitte bestätigen Sie den Eingang meines Einspruchs.	Die im Fazit nochmals zusammenfassend vorgetragenen Belange wurden bereits im Rahmen der vorstehenden Einzelpunkte inhaltlich geprüft und abgewogen. Neue, über die bereits behandelten Gesichtspunkte hinausgehende abwägungserhebliche Aspekte ergeben sich hieraus nicht. Die bereits abgewogenen vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage. Eine Eingangsbestätigung wurde mit Datum vom 14.11.2025 versendet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5 EINWENDER:IN 3		
5.1 Eingabe vom 14.11.2025		
5.1.1 Wohnraumbedarf		
hiermit erhebe ich formelle Einwendungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes „Hormer Feld“ und fordere, die Planungen unverzüglich zu stoppen. Nachfolgend widerlege ich die bisherigen Argumente der Gemeinde und lege meine Bedenken dar. Fehlende Bedarfsanalyse Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wächst die Bevölkerung Deutschlands jährlich nur um etwa 0,1 %. Das entspricht einem rechnerischen Wohnbedarf von weniger als acht Personen pro Gemeinde (Basis: 10.775 Gemeinden). Für Hürtgenwald mit rund 9.100 Einwohnern gilt ein jährlicher Zuwachs von 27–45 Personen als gesund und wirtschaftlich tragfähig. Die geplante Schaffung von Wohnraum für etwa 570 Personen in Straß, Schafberg und Horm überschreitet diese Wachstumsrate deutlich und gefährdet sowohl Infrastruktur als auch Ortsbild. Infrastrukturelle Überforderung und vorhandene Leerstände Ein Bevölkerungsanstieg um bis zu 50 % überlastet Schulen, Kindergärten und die Nahversorgung. Das prognostizierte Wachstum beruht überwiegend auf Verlagerungseffekten und nicht auf tatsächlichem Bevölkerungszuwachs. Bevor neue Flächen versiegelt werden, müssen bestehende Leerstände und ungenutzte Bestandsimmobilien ausgeschöpft werden. Soziale und wirtschaftliche Risiken	Vorliegend wird keine zusätzliche Wohnbauflächenreserve im Gemeindegebiet geschaffen, sondern ein städtebaulich begründeter Flächentausch innerhalb des Ortsteils Horm vorgenommen. Die Begründung wird dahingehend konkretisiert, dass die Eigenentwicklung des Ortsteils anhand des Kommunalprofils sowie des Fehlens kurzfristig aktivierbarer Baulücken nachvollziehbar hergeleitet wird. Die pauschalen Hinweise auf gemeindeweite Wachstumsraten, allgemeine Landfluchttrends, soziale Risiken und eine infrastrukturelle Überforderung führen demgegenüber nicht zur Aufgabe der Planung, da sie in der Stellungnahme nicht standort- und vorhabenbezogen belegt werden.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Ein überdimensioniertes Neubaugebiet birgt langfristig soziale Risiken, darunter die Gefahr von Ghettobildung. Bereits heute bestehen Engpässe im Gesundheitswesen und Handwerk, die durch weiteres Wachstum verstärkt würden. Das Vorkaufsrecht für Anwohner ist aufgrund hoher Grundstückspreise sowie steigender Grundsteuerbelastungen realitätsfern. Zuzugstrends und Landflucht Aktuelle Studien zeigen, dass der Zuzug in Städte weiterhin stark bleibt, während junge Menschen das Land eher verlassen. Der häufig angeführte Homeoffice-Trend trägt diese Entwicklung nicht, da zahlreiche Arbeitgeber zunehmend wieder auf Präsenz setzen. Zudem relativieren steigende Bau- und Mobilitätskosten die vermeintlichen Vorteile des Landlebens. Fazit: Die Annahme, Städter würden in großer Zahl aufs Land ziehen, ist nicht belegbar und kann kein Fundament für ein solch umfangreiches Bauprojekt sein.		
5.1.2 Immobilienwertverlust und Folgekosten		
Risiken einer Übersteuerung des Wohnraumbedarfs Die beschleunigte Bereitstellung großer Baulandflächen übersteigt den realen Bedarf. Trotz mehrfacher Nachfrage der Bevölkerung wurden keinerlei belastbare Statistiken vorgelegt. Ein überhöhter Flächenvorrat führt zu ungenutzten Arealen, Folgekosten und Wertverlusten. Ein nachhaltiges Wachstum von 0,3–0,5 % jährlich gilt als angemessen. Darüber hinaus drohen ökonomische Schäden, selbst wenn Flächen unbebaut bleiben. Wirtschaftliche und soziale Bewertung	Vorliegend wird keine zusätzliche Wohnbauflächenreserve im Gemeindegebiet geschaffen, sondern ein städtebaulich begründeter Flächentausch innerhalb des Ortsteils Horm vorgenommen. Die bereits dargestellten Reserveflächen werden nicht erweitert, sondern an einen städtebaulich geeigneteren Standort verlagert. In der Gesamtbilanz bleiben Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft jeweils bei ca. 1,2 ha. Die Begründung wird dahingehend konkretisiert, dass die Eigenentwicklung des Ortsteils anhand des Kommunalprofils sowie des Fehlens kurzfristig aktivierbarer Baulücken nachvollziehbar hergeleitet wird. Die pauschalen Hinweise auf wirtschaftliche Folgekosten, Wertverluste und ein angeblich unkontrolliertes Wachstum führen demgegenüber nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Die Vielzahl gleichzeitig genehmigter Bau- und Energieprojekte erweckt den Eindruck, kurzfristige Einnahmen würden über Bürgerinteressen gestellt. Neue Einwohner verursachen erhebliche Folgekosten: Bei 300 zusätzlichen Einwohnern entstehen Investitionen von 1,5–2 Mio. Euro sowie jährliche Betriebskosten von ca. 540.000 Euro. Dem stehen Einnahmen von lediglich 270.000–450.000 Euro gegenüber. Die Amortisation dauert damit mindestens sechs bis vierzehn Jahre. Fazit: Unkontrolliertes Wachstum belastet langfristig Infrastruktur, Gemeindehaushalt und Umwelt.	zur Aufgabe der Planung, da sie in der Stellungnahme nicht standort- und vorhabenbezogen belegt werden.	
5.1.3 Auswirkungen auf Ortscharakter		
Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Planung Auf 1,7 ha sollen 35 Einfamilienhäuser und ein Zehn-Familien-Haus entstehen – insgesamt rund 115 Personen. Gemessen an der heutigen Einwohnerzahl von Horm ist das unverhältnismäßig und überfordert die vorhandenen sozialen Strukturen. Eine Analyse hierzu wurde bislang nicht vorgelegt.	Vorliegend wird keine zusätzliche Wohnbauflächenreserve im Gemeindegebiet geschaffen, sondern ein städtebaulich begründeter Flächentausch innerhalb derselben Ortslage vorgenommen. Die bisher dargestellte Wohnbaufläche wird an einen siedlungsstrukturell und erschließungsseitig geeigneteren Standort verlagert. In der Gesamtbilanz bleiben Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft jeweils bei ca. 1,2 ha. Die Begründung wird dahingehend konkretisiert, dass die Herleitung des ortsteilbezogenen Bedarfs anhand des Kommunalprofil sowie des Fehlens kurzfristig aktivierbarer Baulücken nachvollziehbar ergänzt und die der Planung zugrunde gelegte Wohneinheitenzahl eindeutig benannt wird. Die pauschal behauptete Überforderung sozialer Strukturen führt demgegenüber nicht zur Aufgabe der Planung, da sie in der Stellungnahme nicht standortbezogen belegt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5.1.4 Auswirkungen auf den Verkehr		
Verkehrliche Belastungen Das Verkehrsaufkommen – insbesondere durch Baufahrzeuge – wird erheblich steigen. Die vorhandenen Straßen sind dafür nicht ausgelegt. Die Pfarrer-Pleus-Straße stellt bereits heute einen Gefahrenpunkt dar, da sie keinen Gehweg besitzt. Zudem ist der zusätzliche Parkplatzbedarf (ca. 100 Fahrzeuge) deutlich unterschätzt, was im Notfall die Erreichbarkeit durch Rettungsdienste gefährden kann.	Die vorgetragenen Bedenken betreffen jedoch zu wesentlichen Teilen die konkrete Ausgestaltung der inneren Erschließung und der Bauausführung, insbesondere Baustellenverkehr, Stellplatznachweis, Fußgängerführung und Rettungswegesicherung, und sind daher vorrangig auf der nachgelagerten Bebauungsplan-, Erschließungs- und Vollzugsebene zu bewältigen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist maßgeblich, dass die geplante Wohnbaufläche grundsätzlich verkehrlich erschließbar ist. Der Umstand, dass die Pfarrer-Pleus-Straße derzeit keinen Gehweg aufweist, stellt die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.1.5 Auswirkungen auf das Wasser		
Wasserversorgung Die bestehende Wasserversorgung ist auf den aktuellen Bedarf ausgelegt. Ob sie den Mehrverbrauch decken kann, ist ungeklärt. Angesichts früherer Hinweise auf mögliche Versorgungslücken und zunehmende Klimaextreme müssen die Kapazitäten der Perlenbachtalsperre dringend geprüft werden. Regenwassermanagement und Hochwasserschutz Das geplante Baugebiet liegt auf Feuchtwiesen. Die Versiegelung steigert den Oberflächenabfluss und belastet das bestehende Kanalsystem erheblich. Ein unabhängiges geotechnisches und hydraulisches Gutachten zur Versickerungsfähigkeit, Entwässerung und Gefährdung angrenzender Bebauung ist zwingend erforderlich. Bereits heute ist in Horm die Auswirkung der Flächenversiegelung in Straß erkennbar, u. a. in der Leonhard-Zimmer-Straße.	Die vorliegenden Auswertungen der wasserbezogenen Schutzkulissen und Gefahrenkarten zeigen zwar keine Betroffenheit des Plangebiets durch Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder ausgewiesene Hochwasser- bzw. Starkregengefahren. Die konkrete technische Ausgestaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen wird auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene konkretisiert. Durch das Baugebiet nimmt im Endzustand die Bevölkerung der Gemeinde Hürtgenwald um ca. 1,6 % zu. Aus dieser geringen Zunahme resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wasserversorgung und auch keine erhebliche Steigerung des Wasserbedarfs. Handlungsdruck für die Wasserversorgung entsteht durch Temperaturschwankungen und ausbleibenden Niederschlag, nicht aber durch eine geringfügige Bevölkerungszunahme. Die hiermit verbundene Bevölkerungszunahme ist bereits seit dem seit 2003 rechtswirksamen Flächennutzungsplan absehbar und wurde in der langfristigen Planung der Wasserversorgung entsprechend berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5.1.6 Gebäudehöhen		
Einwände gegen die geplanten Bauhöhen Die vorgesehenen Firsthöhen von bis zu 10,50 m bei Flachdächern sind überzogen und zerstören das Ortsbild. Sie widersprechen § 34 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG. Höhere Gebäude beeinträchtigen Mikroklima, Luftaustausch und Lärmemissionen – insbesondere durch nächtliche Betriebsgeräusche von Wärmepumpen.	Die vorgebrachten Einwände betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern die konkrete Ausgestaltung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans. Für das Plangebiet ist § 34 BauGB nicht einschlägig, da die Flächen derzeit dem Außenbereich zuzuordnen sind und die planungsrechtliche Zulässigkeit künftig durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gesteuert wird. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes enthält bereits Regelungen zu Gebäudehöhe, Vollgeschossen, Dachformen und technischen Aufbauten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.1.7 Artenschutz		
Auswirkungen auf Natur und Artenvielfalt Die Bebauung zerstört die Wiesenlandschaft zwischen Horm und Straß. Diese Flächen regulieren Klima, Wasserhaushalt und Biodiversität. Weiterhin befindet sich dort ein bekanntes Steinkauz-Habitat unter Betreuung des NABU/BUND (Frau Doris Siehoff). Auch Milane, Feldlerchen und Fledermäuse wären erheblich betroffen. In Zeiten massiven Artensterbens ist eine weitere Versiegelung solcher Lebensräume inakzeptabel.	Im Rahmen der Planung wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 (Fehr, 2023) durchgeführt. Diese ergab Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten im weiteren Umfeld. Da insbesondere für die Feldlerche sowie ggf. für Rebhuhn und Wachtel artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnten und sich rund 40 m westlich des Plangebiets eine Steinkauzröhre befindet, wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 erforderlich. Im Rahmen der ASP 2 (Fehr, 2026) erfolgten zwischen Februar und Juli 2026 an insgesamt acht Terminen vertiefende Geländeuntersuchungen zu Brutvögeln sowie insbesondere zu Steinkauz, Rebhuhn und Wachtel. Planungsrelevante Arten wurden innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt. Gleichwohl kann die Umsetzung der Planung ohne geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu einem Verlust des Bruthabitats des Steinkauzes sowie zu einem Revierverlust der südlich des Plangebiets brütenden Feldlerche führen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Verbotstatbestände sind daher funktionserhaltende CEF-Maßnahmen erforderlich. Für die Feldlerche ist hierzu die Umwandlung einer ca. 0,5 ha großen Intensivackerfläche rund 500 m nördlich des Plangebiets in eine Ackerbrache bzw. Blühfläche vorgesehen. Erhebliche Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer Vogelarten oder anderer Artengruppen sind nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch eine entsprechende Bauzeitenregelung vermieden werden. Die erforderlichen Schutz-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans verbindlich geregelt und damit die artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Umsetzung der Planung berücksichtigt.	
5.1.8 Kumulative Wirkungen mit weiteren Planungen		
Allgemeine ökologische Bedenken Die Auswertung des Ratsinformationssystems legt nahe, dass großflächige Versiegelungen im gesamten Gemeindegebiet geplant sind – u. a. Photovoltaik-Freiflächen, Gewerbegebiete und Windkraftvorhaben. Diese Entwicklung widerspricht der Identität Hürtgenwalds als Nationalparkgemeinde und gefährdet Natur, Erholungswert und Lebensqualität.	Der allgemeine Hinweis auf die Bedeutung von Natur, Landschaft, Erholungsfunktion und sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird im vorliegenden Verfahren berücksichtigt. Die in der Stellungnahme angeführten weiteren Projekte in anderen Ortsteilen sind jedoch nicht Gegenstand der hier zu treffenden Abwägungsentscheidung und können daher nicht pauschal zur Unzulässigkeit des Vorhabens „Hormer Feld“ führen. Maßgeblich ist vielmehr die konkrete standortbezogene Prüfung der Umweltbelange im vorliegenden Verfahren. Themen wie der Artenschutz, die Freiraumfunktionen und sonstige Umweltwirkungen für das Plangebiet werden im Umweltbericht vertiefend behandelt. Ein Verzicht auf die Planung folgt aus der allgemeinen Kritik an anderen gemeindlichen Projekten nicht. Um die städtebauliche Situation der Gemeinde Hürtgenwald realistisch einschätzen zu können, lohnt sich ein Vergleich mit benachbarten Gemeinden auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	NRW: Hürtgenwald weist heute eine Versiegelung von ca. 10,6 % der Gemeindefläche durch Bau- und Verkehrsflächen auf. Die Einwohnerdichte beträgt ca. 101 EW/km2. Die Vergleichswerte für Langerwehe lauten 18 % und 343 EW/km2, für Kreuzau 22,6 % und 423 EW/km2, und für Simmerath 13,6 % und 142 EW/km2. Das bedeutet, dass die Gemeinde Hürtgenwald heute erheblich unter den Vergleichswerten der Nachbargemeinden liegt bezüglich der Versiegelung und der Einwohnerdichte und das keinesfalls von einer rigorosen Versiegelung durch Wohngebiete, Verkehrsflächen und Solar- und Windparks ausgegangen werden kann. Der Funktion Hürtgenwalds als Naherholungsgebiet wird somit hinreichend Rechnung getragen.	
5.1.9 Amtshaftung		
Amtshaftung Die Gemeinde trägt die Gesamtverantwortung für die Bauleitplanung. Die Übertragung einzelner Aufgaben an Investoren entbindet sie nicht von ihren gesetzlichen Pflichten. Unzureichende Planung – etwa bei Entwässerung, Verkehr oder Naturschutz – könnte zu Haftungsfällen führen.	Zutreffend ist, dass die Gemeinde für die Aufstellung und inhaltliche Rechtfertigung der Bauleitplanung verantwortlich bleibt und ihre Abwägungs- und Ermittlungspflichten nicht auf Investoren, Bauherren oder Vertragsinstrumente verlagern kann. Ein städtebaulicher Vertrag oder Erschließungsvertrag kann die Umsetzung der Planung unterstützen, ersetzt jedoch nicht die eigenständige planerische Konfliktbewältigung durch die Gemeinde. Vor diesem Hintergrund werden die abwägungserheblichen Belange des vorliegenden Verfahrens weiterhin eigenständig ermittelt, bewertet und in den Planunterlagen dokumentiert. Die Beteiligung privater Vorhabenträger führt für sich genommen nicht zur Rechtswidrigkeit der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.1.10 Immissionen		
Unzumutbarkeit der Belastungen Das geplante Baugebiet beeinträchtigt freie Sichtachsen, Ruhe, Privatsphäre und den dörflichen Charakter von Horm.	Die Planung begründet jedoch keinen Anspruchsverstoß allein deshalb, weil sich bisherige Freiraumbezüge, Sichtbeziehungen oder die heutige Randlage einzelner Grundstücke verändern. Vorliegend ist zudem zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Baulärm, Baustellenverkehr und zusätzliche Versiegelung verschärfen eine Situation, die für den Ortsteil schon seit Jahrzehnten unzumutbar ist: Mülldeponie, Gewerbegebiet und Containerstellplätze belasten die rund 200 Einwohner massiv. Horm hat seine Belastungsgrenze erreicht.	berücksichtigen, dass die geplante Wohnbaufläche von den gewerblichen Nutzungen und der Deponie eher abrückt und die beteiligten Fachbehörden insoweit kein weitergehendes immissionsschutzfachliches Gutachtenerfordernis aufgezeigt haben. Die geltend gemachten Belastungen durch Baulärm, Baustellenverkehr und konkrete nachbarliche Beeinträchtigungen betreffen überwiegend die nachgelagerte Bebauungsplan-, Ausführungs- und Genehmigungsebene.	
5.1.11 Planungsalternativen		
Bedarf an Transparenz und Alternativen Die Verkaufspolitik des Investors muss offengelegt werden, um Monopolstrukturen zu vermeiden. Nachverdichtung, Leerstandsmanagement und die Umnutzung bestehender Flächen stellen weitaus nachhaltigere Alternativen dar.	Die privatrechtliche Verkaufspolitik eines Investors sowie die allgemeine Vermeidung monopolartiger Marktstellungen sind jedoch nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung und daher nicht über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan zu steuern. Nach der vorliegenden Datengrundlage bestehen im Ortsteil Horm jedoch keine kurzfristig aktivierbaren Baulücken oder sonstigen Innenentwicklungspotenziale in einem Umfang, der den ortsbezogenen Wohnraumbedarf decken könnte. Die Planung dient zudem keiner zusätzlichen Wohnbauflächenexpansion im Gemeindegebiet, sondern einem städtebaulich begründeten Flächentausch innerhalb derselben Ortslage. Allgemeine Ansätze wie wohnungspolitische Tauschmodelle, Leerstandsaktivierung oder interkommunale Kooperation sind grundsätzlich sinnvoll, ersetzen jedoch nicht die konkrete planungsrechtliche Entscheidung im vorliegenden Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.1.12 Wohnraumbedarf		
1. Bedarfsanalyse / Bevölkerungsentwicklung Auf welcher konkreten Datenbasis stützt die Gemeinde die Annahme eines so starken Wohnraumbedarfs, wenn weder eine eigene Bedarfsanalyse noch amtliche Zahlen dieses Wachstum bestätigen?	Vorliegend wird keine zusätzliche Wohnbauflächenreserve im Gemeindegebiet geschaffen, sondern ein städtebaulich begründeter Flächentausch innerhalb des Ortsteils Horm vorgenommen. Die Begründung wird dahingehend konkretisiert, dass die Eigenentwicklung des Ortsteils	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Welche unabhängige Quelle nennt die prognostizierte Zunahme von 570 neuen Bewohnern und wie passt diese Zahl zum als „gesund“ geltenden Wachstum von 27–45 Personen jährlich? Warum wurden Bürgeranfragen zu statistischen Grundlagen mehrfach nicht beantwortet und wann legt die Gemeinde verbindliche Bedarfszahlen vor?	anhand des Kommunalprofils sowie des Fehlens kurzfristig aktivierbarer Baulücken nachvollziehbar hergeleitet wird.	
5.1.13 Infrastruktur und Folgekosten		
2. Infrastruktur und Folgekosten Wie soll die bestehende Infrastruktur (Schulen, Kitas, Gesundheitsversorgung, Handwerk) einen Bevölkerungsanstieg von bis zu 50 % aufnehmen? Welche konkreten Investitionskosten entstehen der Gemeinde durch Straßen, Kanal, Bildungseinrichtungen und Betreuung – und wie werden diese refinanziert? Wie rechtfertigt die Gemeinde das Projekt, wenn selbst optimistische Berechnungen jährliche Folgekosten von 540.000 € ergeben, denen nur 270.000–450.000 € Einnahmen gegenüberstehen? Welche Langzeitfolgen sieht die Gemeinde für die Haushaltslage von Hürtgenwald?	Vorliegend wird keine zusätzliche Wohnbauflächenreserve im Gemeindegebiet geschaffen, sondern ein städtebaulich begründeter Flächentausch innerhalb des Ortsteils Horm vorgenommen. Die Planung ist damit nicht auf einen sprunghaften Ausbau der Infrastruktur angelegt, sondern auf die Neuordnung bereits angelegter Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb derselben Ortslage. Vor diesem Hintergrund ist nicht von einer infrastrukturellen Wirkung auszugehen, die qualitativ eine neue, von der vorhandenen Gemeinde- und Ortsteilstruktur losgelöste Ausbauentscheidung erfordern würde. Die pauschalen Angaben zu Bevölkerungszuwachs, Investitionskosten, Folgekosten und Refinanzierung führen demgegenüber nicht zur Aufgabe der Planung, da sie in der Stellungnahme nicht standort- und vorhabenbezogen belegt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.1.14 Auswirkungen auf den Verkehr		
3. Verkehrsbelastung / Sicherheitsrisiken Warum gibt es kein Verkehrsgutachten, obwohl bis zu 100 zusätzliche Fahrzeuge und erheblicher Baustellenverkehr zu erwarten sind? Welche Maßnahmen plant die Gemeinde, um die Pfarrer-Pleus-Straße, bereits heute ein Gefahrenpunkt ohne Bürgersteig, vor Überlastung zu schützen?	Die vorgetragenen Bedenken betreffen zu wesentlichen Teilen die konkrete Ausgestaltung der inneren Erschließung und der Bauausführung, insbesondere Baustellenverkehr, mögliche Straßenschäden, Parkraumorganisation und Rettungswegesicherung und sind daher vorrangig auf der nachgelagerten Bebauungsplan-, Ausführungs- und Genehmigungsebene zu bewältigen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist maßgeblich, dass die geplante Wohnbaufläche grundsätzlich verkehrlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Wer haftet für mögliche Straßenschäden durch Baufahrzeuge und wie wird die Anwohnerbelastung kompensiert? Wie wird sichergestellt, dass Rettungsfahrzeuge bei der unzureichenden Parkraumplanung jederzeit zufahren können?	erschließbar ist. Der Umstand, dass die Pfarrer-Pleus-Straße derzeit keinen Gehweg aufweist, stellt die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.	
5.1.15 Wasserversorgung		
4. Wasserversorgung / Klimawandel Wie will die Gemeinde garantieren, dass die Perlenbachtalsperre die zusätzliche Wassernachfrage decken kann, wenn in Ratssitzungen bereits von Engpässen gesprochen wurde? Gibt es ein unabhängiges Gutachten zur Wasserversorgung – und wenn ja, warum wurde es nicht veröffentlicht?	Durch das Baugebiet nimmt im Endzustand die Bevölkerung der Gemeinde Hürtgenwald um ca. 1,6 % zu. Aus dieser geringen Zunahme resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wasserversorgung und auch keine erhebliche Steigerung des Wasserbedarfs. Handlungsdruck für die Wasserversorgung entsteht durch Temperaturschwankungen und ausbleibenden Niederschlag, nicht aber durch eine geringfügige Bevölkerungszunahme. Die hiermit verbundene Bevölkerungszunahme ist bereits seit dem seit 2003 rechtswirksamen Flächennutzungsplan absehbar und wurde in der langfristigen Planung der Wasserversorgung entsprechend berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.1.16 Entwässerung		
5. Hochwasserschutz und Entwässerung Warum wurde vor der Planung kein geotechnisches und hydraulisches Gutachten zu Feuchtgebiet, Bodenversickerung und Kanalbelastung erstellt? Wer haftet, wenn durch das Baugebiet Schäden an bestehenden Immobilien entstehen (Stichwort: Oberflächenabfluss, Rückstau)? Wie will die Gemeinde die bereits bekannten Probleme der Leonhard-Zimmer-Straße beim Abflussregen lösen, die durch neue Versiegelung weiter verschärft werden?	Die vorliegenden Auswertungen der wasserbezogenen Schutzkulissen und Gefahrenkarten zeigen zwar keine Betroffenheit des Plangebiets durch Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder ausgewiesene Hochwasser- bzw. Starkregengefahren. Die konkrete technische Ausgestaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen wird auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene konkretisiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5.1.17 Gebäudehöhen und Auswirkungen auf das Ortsbild		
6. Bauhöhen und Ortsbild Warum wurden Firsthöhen von bis zu 10,50 m genehmigt, obwohl diese weder ortsüblich noch städtebaulich begründbar sind? Wie begründet die Gemeinde die Ungleichbehandlung gegenüber früheren Bauherren, die sich an niedrigere Höhen halten mussten? Wie wird verhindert, dass diese überdimensionierten Gebäude das Ortsbild dominieren und den dörflichen Charakter zerstören?	Die vorgebrachten Einwände betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern die konkrete Ausgestaltung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans. Für das Plangebiet ist § 34 BauGB nicht einschlägig, da die Flächen derzeit dem Außenbereich zuzuordnen sind und die planungsrechtliche Zulässigkeit künftig durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gesteuert wird. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes enthält bereits Regelungen zu Gebäudehöhe, Vollgeschossen, Dachformen und technischen Aufbauten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.1.18 Artenschutz		
7. Naturschutz / Artenvielfalt Welche Artenschutzgutachten liegen zum Steinkauz, Milanen, Feldlerchen und Fledermäusen vor – und wurden sie vor Planbeginn eingeholt? Wie will die Gemeinde die Zerstörung eines bekannten Steinkauz-Habitats legitimieren, das unter dem Schutz von NABU/BUND steht? Wurde die Lichtverschmutzung in Bezug auf Fledermauspopulationen wissenschaftlich bewertet? Wie verträgt sich die massive Flächenversiegelung mit dem Status als Nationalparkgemeinde?	Im Rahmen der Planung wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 (Fehr, 2023) durchgeführt. Diese ergab Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten im weiteren Umfeld. Da insbesondere für die Feldlerche sowie ggf. für Rebhuhn und Wachtel artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnten und sich rund 40 m westlich des Plangebiets eine Steinkauzröhre befindet, wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 2 erforderlich. Im Rahmen der ASP 2 (Fehr, 2026) erfolgten zwischen Februar und Juli 2026 an insgesamt acht Terminen vertiefende Geländeuntersuchungen zu Brutvögeln sowie insbesondere zu Steinkauz, Rebhuhn und Wachtel. Planungsrelevante Arten wurden innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt. Gleichwohl kann die Umsetzung der Planung ohne geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu einem Verlust des Bruthabitats des Steinkauzes sowie zu einem Revierverlust der südlich des Plangebiets brütenden Feldlerche führen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Verbotstatbestände sind daher funktionserhaltende CEF-Maßnahmen erforderlich. Für die Feldlerche ist hierzu die Umwandlung einer ca. 0,5 ha großen Intensivackerfläche rund 500 m nördlich des Plangebiets in eine Ackerbrache bzw. Blühfläche vorgesehen. Erhebliche Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer Vogelarten oder anderer Artengruppen sind nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch eine entsprechende Bauzeitenregelung vermieden werden. Die erforderlichen Schutz-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans verbindlich geregelt und damit die artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Artengruppe der Fledermäuse wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Reproduzierende Fledermausvorkommen innerhalb des Plangebiets sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Der Siedlungsrand mit seinen Gehölzstrukturen kann zwar eine Funktion als Jagdhabitat übernehmen, hierbei handelt es sich nach Einschätzung des Fachgutachters jedoch nicht um essenzielle Strukturen. Erhebliche Störungen der Artengruppe Fledermäuse sind daher nicht zu erwarten. Ein potenzielles Quartierpotenzial besteht lediglich bei einem Walnussbaum im nördlichen Bereich des Plangebiets. Dieser soll auf Ebene des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzt werden. Sofern eine Sicherung des Baumes nicht erfolgt, ist dieser vor einer Entnahme fachgutachterlich auf geeignete Quartierstrukturen und gegebenenfalls auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Im Bedarfsfall ist für ein verloren gehendes Quartier Ersatz im Verhältnis 1:3 zu schaffen.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5.1.19 Kumulative Wirkungen mit weiteren Planungen		
8. Gesamtstrategie der Gemeinde / Glaubwürdigkeit Welche übergeordnete Entwicklungsstrategie verfolgt die Gemeinde, wenn gleichzeitig Wohngebiete, Photovoltaikflächen und Gewerbegebiete in fast allen Ortsteilen ausgewiesen werden? Wie viele Hektar neue Versiegelung plant die Gemeinde in Summe – und wie passt dies zu Klimaanpassung und Artenschutz? Warum wird diese Strategie nicht transparent im Rat oder im Ratsinformationssystem dargestellt?	Der allgemeine Hinweis auf die Bedeutung von Natur, Landschaft, Erholungsfunktion und sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird im vorliegenden Verfahren berücksichtigt. Die in der Stellungnahme angeführten weiteren Projekte in anderen Ortsteilen sind jedoch nicht Gegenstand der hier zu treffenden Abwägungsentscheidung und können daher nicht pauschal zur Unzulässigkeit des Vorhabens „Hormer Feld“ führen. Maßgeblich ist vielmehr die konkrete standortbezogene Prüfung der Umweltbelange im vorliegenden Verfahren. Themen wie der Artenschutz, die Freiraumfunktionen und sonstige Umweltwirkungen für das Plangebiet werden im Umweltbericht vertiefend behandelt. Ein Verzicht auf die Planung folgt aus der allgemeinen Kritik an anderen gemeindlichen Projekten nicht. Um die städtebauliche Situation der Gemeinde Hürtgenwald realistisch einschätzen zu können, lohnt sich ein Vergleich mit benachbarten Gemeinden auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes NRW: Hürtgenwald weist heute eine Versiegelung von ca. 10,6 % der Gemeindefläche durch Bau- und Verkehrsflächen auf. Die Einwohnerdichte beträgt ca. 101 EW/km2. Die Vergleichswerte für Langerwehe lauten 18 % und 343 EW/km2, für Kreuzau 22,6 % und 423 EW/km2, und für Simmerath 13,6 % und 142 EW/km2. Das bedeutet, dass die Gemeinde Hürtgenwald heute erheblich unter den Vergleichswerten der Nachbargemeinden liegt bezüglich der Versiegelung und der Einwohnerdichte und das keinesfalls von einer rigorosen Versiegelung durch Wohngebiete, Verkehrsflächen und Solar- und Windparks ausgegangen werden kann. Der Funktion Hürtgenwalds als Naherholungsgebiet wird somit hinreichend Rechnung getragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5.1.20 Verkaufspolitik		
9. Rolle des Investors / Verkaufspolitik Warum wurde ein Monopol für einen einzelnen Investor geschaffen, statt die Flächen in gemeindlicher Hand oder über mehrere Anbieter anzubieten? Wie wird Transparenz sichergestellt, damit es nicht zu überhöhten Grundstückspreisen und einer sozialen Schieflage kommt? Gibt es Vereinbarungen, die dem Investor wirtschaftliche Vorteile zulasten der Gemeinde gewähren?	Die privatrechtliche Verkaufspolitik eines Investors sowie die allgemeine Vermeidung monopolartiger Marktstellungen sind jedoch nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung und daher nicht über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan zu steuern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.1.21 Amtshaftung		
10. Amtshaftung und rechtliche Risiken Liegen vollständige Prüfungen nach § 1 und § 34 BauGB vor, und warum wurden grundlegende Pflichten (z. B. Umweltprüfung, Wasserkapazitäten, Entwässerung) nicht eingehalten? Wie bewertet die Gemeinde das Amtshaftungsrisiko, wenn durch fehlerhafte Planung Schäden entstehen? Warum hält die Gemeinde trotz unzureichender Gutachten und der Gefahr rechtlicher Konsequenzen an dem Projekt fest?	Zutreffend ist, dass die Gemeinde die Bauleitplanung in eigener Verantwortung aufzustellen sowie die berührten Belange, insbesondere des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft ordnungsgemäß zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen hat. Der Verweis auf § 34 BauGB greift für die vorliegende Planung jedoch nicht durch, da die planungsrechtliche Steuerung hier nicht über den unbeplanten Innenbereich, sondern über die Bauleitplanung erfolgt. Die konkrete technische Ausgestaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen wird auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene konkretisiert. Durch das Baugebiet nimmt im Endzustand die Bevölkerung der Gemeinde Hürtgenwald um ca. 1,6 % zu. Aus dieser geringen Zunahme resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wasserversorgung und auch keine erhebliche Steigerung des Wasserbedarfs. Handlungsdruck für die Wasserversorgung entsteht durch Temperaturschwankungen und ausbleibenden Niederschlag, nicht aber durch eine geringfügige Bevölkerungszunahme. Die hiermit verbundene Bevölkerungszunahme ist bereits seit dem seit 2003 rechtswirksamen Flächennutzungsplan	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	absehbar und wurde in der langfristigen Planung der Wasserversorgung entsprechend berücksichtigt. Die pauschale Berufung auf ein mögliches Amtshaftungsrisiko führt demgegenüber nicht zur Unzulässigkeit der Planung, da dies kein eigenständiger materieller Prüfungsmaßstab der Bauleitplanung ist.	
5.1.22 Immissionen		
11. Unzumutbarkeit / Belastungsgrenze von Horm Wie erklärt die Gemeinde, dass Horm – trotz Mülldeponie, Gewerbegebiet und Containerparkplatz – erneut massiv belastet werden soll? Gibt es eine Grenze der Zumutbarkeit, und wenn ja: Warum wurde Horm bereits mehrfach über diese Grenze hinaus strapaziert? Wie will die Gemeinde die Lebensqualität für die 200 Einwohner sicherstellen?	Die Planung begründet jedoch keinen Anspruchsverstoß allein deshalb, weil sich bisherige Freiraumbezüge, Sichtbeziehungen oder die heutige Randlage einzelner Grundstücke verändern. Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass die geplante Wohnbaufläche von den gewerblichen Nutzungen und der Deponie eher abrückt und die beteiligten Fachbehörden insoweit kein weitergehendes immissionsschutzfachliches Gutachtenerfordernis aufgezeigt haben. Die geltend gemachten Belastungen durch Baulärm, Baustellenverkehr und konkrete nachbarliche Beeinträchtigungen betreffen überwiegend die nachgelagerte Bebauungsplan-, Ausführungs- und Genehmigungsebene.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.1.23 Planungsalternativen		
12. Alternativen Warum wurden Nachverdichtung, Leerstandsmanagement und die Nutzung vorhandener Brachflächen nicht als vorrangige Optionen geprüft? Welche konkreten Gründe sprechen dagegen, das Bauerwartungsland wieder in landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen?	Nach der vorliegenden Datengrundlage bestehen in der Ortslage Horm jedoch keine kurzfristig aktivierbaren Baulücken oder sonstigen Innenentwicklungspotenziale in einem Umfang, der den ortsbezogenen Wohnraumbedarf decken könnte. Die Planung dient zudem keiner zusätzlichen Wohnbauflächenexpansion im Gemeindegebiet, sondern einem städtebaulich begründeten Flächentausch innerhalb derselben Ortslage. Bereits dargestellte Wohnbauflächen werden wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, während ein städtebaulich geeigneterer Standort als Wohnbaufläche aufgenommen wird. In der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Gesamtbilanz bleiben Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft jeweils bei ca. 1,2 ha.	
5.1.24 Fazit		
Schlussfolgerung Die vorgelegte Planung birgt ökologische, soziale, wirtschaftliche und rechtliche Risiken. Angesichts der erheblichen Bedenken fordere ich den vollständigen Verzicht auf das Neubaugebiet „Hormer Feld“. Die Fläche ist in landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen, um Natur, Bürgerinteressen und den Nationalparkgedanken zu schützen. Bitte bestätigen Sie den Eingang meines Einspruchs schriftlich.	Die im Fazit nochmals zusammenfassend vorgetragenen Belange wurden bereits im Rahmen der vorstehenden Einzelpunkte inhaltlich geprüft und abgewogen. Neue, über die bereits behandelten Gesichtspunkte hinausgehende abwägungserhebliche Aspekte ergeben sich hieraus nicht. Die bereits abgewogenen vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage. Eine Eingangsbestätigung wurde mit Datum vom 17.11.2025 versendet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.